



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

18. Oktober 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Geburtenmeldung

Die Geburt eines Kindes muss der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses bzw. der Geburtsklinik oder dem Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern bzw. der Geburtsgemeinde des Kindes gemeldet werden.

„Unser Kind ist im September geboren und aufgrund der neuen Lebensumstände haben wir es verabsäumt die Meldung der Geburt fristgerecht vorzunehmen. Wir wollten nun die Meldung nachholen, aber in der Gemeinde wurde uns mitgeteilt, dass wir nur abwarten müssen, da eine Meldung an die Staatsanwaltschaft gemacht wurde“, berichtete Laura der Volksanwaltschaft, „und dass wir angeblich mit entsprechenden Strafen rechnen müssen.“

Die Volksanwaltschaft hat Laura erklärt, dass die Geburtenmeldung fristgerecht gemacht werden muss und zwar innerhalb von drei Tagen nach der Geburt bei der Sanitätsdirektion des Geburtskrankenhauses oder innerhalb von zehn Tagen nach der Geburt beim Standesamt der Wohnsitzgemeinde der Eltern oder innerhalb von zehn Tagen beim Standesamt der Geburtsgemeinde des Kindes.

Bei verspäteter Meldung der Geburt, das heißt nach den vorgesehenen zehn Tagen, sehen die gesetzlichen Bestimmungen (Dekret des Präsidenten der Republik 03. November 2000 Nr. 396, Artikel 29 bis 32) vor, dass der Standesbeamte die Geburt verspätet beurkundet und der Erklärende die Verspätung entsprechend begründen muss. Zugleich wird die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

Die Volksanwaltschaft hat Laura abschließend noch darauf hingewiesen, dass der Standesbeamte bei einer unterlassene Geburtenmeldung (das heißt er hat in Erfahrung gebracht, dass auch keine verspätete Meldung gemacht wurde), dann informiert er sofort die Staatsanwaltschaft, die für das weitere Vorgehen zuständig ist. In diesem Fall kann der Standesbeamte keine verspätete Meldung mehr vornehmen, sondern er muss auf die weiteren Anweisungen der Staatsanwaltschaft warten. Die Eltern müssen mit entsprechenden Strafen rechnen, die wiederum von der Staatsanwaltschaft festgesetzt werden.

Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft (**derzeit nur nach Terminvereinbarung, per Telefon oder E-Mail**), Cavourstr. 23, Bozen. Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr (Telefon 0471/946020, E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it).
Formulare unter www.volksanwaltschaft-bz.org.



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan